

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

15. März 2023

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt eine Neuregelung, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage beschrieben wird, klar ab. Bei Beachtung der Komplexität und des grossen Aufwands infolge Umstellung auf eine Individualbesteuerung wäre stattdessen eine Anpassung der heutigen Tarifgestaltung bei den Bundessteuern so angezeigt, wie es die Mehrheit der Kantone bereits kennt: Idealerweise durch ein Vollsplitting oder ein Teilsplitting.

Die starke Progression bei der direkten Bundessteuer führt heute dazu, dass das Einkommen von Zweitverdienenden einer hohen Steuerbelastung unterliegt. Dies kann dazu beitragen, dass auf einen Zweitverdienst verzichtet wird, was gegen die erwünschte Vereinbarkeit von Familie und Beruf spricht. Mit der Individualbesteuerung soll die Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten – die sogenannte "Heiratsstrafe" – beseitigt werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist dieser Effekt viel geringer. Zum einen sind diese weniger progressiv ausgestaltet als die direkte Bundessteuer. Zum anderen wird die hohe Belastung des Zweiteinkommens im Kanton Aargau auch durch das Vollsplitting gemildert.

In früheren Jahren sind zwei Vernehmlassungsverfahren mit Fragen zur Individualbesteuerung durchgeführt worden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich dabei stets für eine Weiterführung der bisherigen gemeinsamen Besteuerung und gegen einen Systemwechsel ausgesprochen. Er hat jeweils darauf verwiesen, die Beseitigung der "Heiratsstrafe" bei der Bundessteuer nicht durch weitere Verkomplizierungen des Steuerrechts umzusetzen. In der Vernehmlassung vom 20. Juni 2007 zum "Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung" wie auch in der Vernehmlassung vom 17. September 2014 zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" hat er dargelegt, dass eine Individualbesteuerung eine komplizierte Gesetzgebung erfordert, wenn man die bisherigen Grundsätze der Verfassung – insbesondere die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – respektieren will. Wegen der Zunahme der Veranlagungsverfügungen und dem zusätzlichen Abklärungs- und Abstimmungsbedarf (trotz Individualbesteuerung stehen die Veranlagungen von Ehepaaren in einer gegenseitigen Abhängigkeit) ging der Regierungsrat damals wie heute von einem mindestens dreissigprozentigen administrativen Mehraufwand aus. Auch für die Steuerpflichtigen ergibt sich ein grösserer Aufwand. Die Individualbesteuerung steht damit in grundsätzlichem Widerspruch zum allgemeinen Anliegen nach einem einfachen und schnellen Veranlagungsverfahren.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst sich grundsätzlich den Hinweisen der Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. Januar 2023 an. Das heisst, die Bestrebungen des Bundesrats zur Beseitigung der Heiratsstrafe auf Ebene der direkten Bundessteuer und die Stärkung der Erwerbsanreize für Zweitverdiener werden grundsätzlich begrüsst. Die Beseitigung der Heiratsstrafe liesse sich jedoch auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise ein Splittingverfahren – wie es eine Mehrheit der Kantone bereits heute kennt – schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung. Die Auswirkungen der heutigen Besteuerung auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zudem grundsätzlich zu relativieren. Erstens stellt beim Entscheid, einem Zweitverdienst nachzugehen oder ein bisheriges Arbeitspensum zu erhöhen, die Steuerbelastung nur eines von mehreren Kriterien dar. Dabei ist fraglich, ob die Steuerbelastung das wichtigste Kriterium ist. Stark oder sogar stärker ins Gewicht fallen dürfte die generelle Motivation für eine Erwerbstätigkeit und betreffend Finanzen die in der Regel hohen Kosten der Kinderdrittbetreuung. Zweitens spielt die Bundessteuer für Familien in bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen eine untergeordnete Rolle. Im Kanton Aargau beispielsweise bezahlen 23 % der Einwohnerinnen und Einwohner keine Bundessteuern (Steuerstatistik 2017).

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel, der gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsste. Der Wechsel zur Individualbesteuerung hat einen Umstellungsaufwand beim kantonalen Steueramt (Bezug, Quellensteuer, Wertschriftenverzeichnisse, IT) respektive insbesondere bei den Gemeindesteuerbehörden zur Folge. Die Anzahl steuerpflichtiger Ehepaare im Kanton Aargau beträgt ca. 140'000. In der gleichen Höhe würde die Anzahl steuerpflichtiger Dossiers zunehmen. Damit sind als zuständige Veranlagungsbehörden der natürlichen Personen in erster Linie die Gemeindesteuerbehörden belastet. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Zahl zu bearbeitender Steuereinstellungen einer Veranlagungsperson von 1'100 Dossiers beträgt der Mehrbedarf ca. 127 Stellen allein für die Gemeindesteuerbehörden. Dies ist ein viel zu grosser Mehraufwand für die aargauischen Gemeinwesen. Ebenso sind wegen der gewichtigen Umstellung des kantonalen Tarifs erhebliche Mehrkosten für Informatikanpassungen zu erwarten.

Zusätzlich muss aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Zusammenlebende unverheiratete Paare mit nur einem Einkommen respektive nur einem geringen Zweiteinkommen können weder den Einkommensdifferenzabzug noch den Haushaltsabzug geltend machen und werden gegenüber verheirateten Personen steuerlich benachteiligt (siehe auch erläuternder Bericht, S. 49).
- Die Verdoppelung des minimal zu versteuernden Einkommens verheirateter Personen mit Besteuerung nach dem Aufwand dürfte zu einer entsprechenden Abwanderung betroffener Personen in andere Länder führen. Deshalb ist die vorgesehene Regelung nicht sachgerecht.
- Die vorgesehenen Regelungen bei den quellenbesteuerten Personen (kein Haushaltsabzug, kein Einkommensdifferenzabzug, mögliche unterschiedliche Besteuerung der Ehegatten) sind nicht rechtsgleich im Vergleich zu ordentlich besteuerten Personen. Der Verweis auf die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) ist dabei nicht zielführend. Die Neuregelung würde für alle involvierten Personen und Ansprechstellen (Arbeitgebende, Gemeindesteuerbehörden, Kantonales Steueramt) äusserst aufwendig und nicht sachgerecht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Preis für die Einführung der Individualbesteuerung (Mindereinnahmen / Mehraufwand) hoch erscheint. Aus den vorstehend ausgeführten Gründen lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Neuregelung, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage beschrieben wird, klar ab. Bei Beachtung der Komplexität und des grossen Aufwands infolge Umstellung auf eine Individualbesteuerung ist eine Anpassung der heutigen Tarifgestaltung bei den Bundessteuern angezeigt, idealerweise durch ein Vollsplitting oder Teilsplitting, wie es die Mehrheit der Kantone bereits kennt. Der Problematik der hohen Progression für die Zweitbeschäftigung bei

der Paarbesteuerung könnte auch mit einem wesentlich höheren Zweitverdienerabzug begegnet werden – eine wesentlich einfachere Massnahme als der Wechsel zur Individualbesteuerung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch